

Textgegenüberstellung

Alter Text

Neuer Text

§ 1c Abs. 1

Die praktische Ausbildung umfasst 40 Stunden zu je 60 Minuten. Im Rahmen der praktischen Ausbildung sind die für die Ausübung des Berufes erforderlichen praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln.

Die praktische Ausbildung umfasst 60 Stunden zu je 60 Minuten.

§ 1d Abs. 2

Die Prüfungskommission hat aus der oder dem Vorsitzenden sowie zwei Lehrkräften zu bestehen, wobei eine Lehrkraft in den Gegenständen „Hilfestellung bei der selbstständigen Lebensführung“ oder „Haushaltsführung“ unterrichtet haben muss.

Die Prüfungskommission hat aus der oder dem Vorsitzenden sowie zwei Lehrkräften zu bestehen, wobei eine Lehrkraft im Gegenstand „Grundlagen der Betreuung und Pflege inklusive alterstypische Erkrankungen“ oder „Ethik und berufsrechtliche Grundlagen“ unterrichtet haben muss.

§ 2 Abs. 1

Die theoretische und praktische Ausbildung hat darauf abzielen, dass die Heimehelferinnen und Heimehelfer in der Lage sind, betreuungsbedürftige Menschen bei der Haushaltsführung und den Aktivitäten des täglichen Lebens im Sinne der Unterstützung von Eigenaktivitäten und der Hilfe zur Selbsthilfe zu unterstützen. Weiters sind die Heimehelferinnen und Heimehelfer dazu auszubilden, die Betreuten bei der Basisversorgung einschließlich der Einnahme und Anwendung von Arzneimitteln zu unterstützen.

Die theoretische und praktische Ausbildung hat darauf abzielen, dass die Heimehelferinnen und Heimehelfer in der Lage sind, betreuungsbedürftige Menschen bei der Haushaltsführung und den Aktivitäten des täglichen Lebens im Sinne der Unterstützung von Eigenaktivitäten und der Hilfe zur Selbsthilfe zu unterstützen. Weiters sind die Heimehelferinnen und Heimehelfer dazu auszubilden, die Betreuten bei der Basisversorgung einschließlich der Einnahme und Anwendung von Arzneimitteln zu unterstützen und ärztlich angeordnete Vitalzeichenkontrollen (Blutdruck, Puls, Temperatur) und Kontrollen des Blutzuckers mittels digitalen Geräten durchzuführen sowie Abweichungen von Grenzwerten zu erkennen

§ 3 Abs. 4

Für die Vermittlung des Ausbildungsmoduls „Unterstützung bei der Basisversorgung“ sind die in der Gesundheits- und Krankenpflege-Basisversorgungs-Ausbildungsverordnung vorgesehenen Fach- und Lehrkräfte heranzuziehen.

Für die Vermittlung der Unterrichtsfächer des in der Ausbildung zur Heimehelferin bzw. zum Heimehelfer integrierten Ausbildungsmoduls „Unterstützung bei der Basisversorgung“ sind die im § 7 und der Anlage 1 der Gesundheits- und Krankenpflege-Basisversorgungs-Ausbildungsverordnung, BGBl. II

Nr. 281/2006 in der Fassung BGBl. II Nr. 3/2025, vorgesehenen Lehrkräfte heranzuziehen.

§ 3 Abs. 6

Der Rechtsträger der Ausbildungseinrichtung hat die Ausbildung zu evaluieren.

Der Rechtsträger der Ausbildungseinrichtung hat eine bzw. einen Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, die bzw. der zur Ausübung von Lehraufgaben in der Gesundheits- und Krankenpflege berechtigt ist, zur Leitung der Ausbildung zu bestellen.

Die Ausbildungsleitung umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

1. Planung, Organisation, Koordination und Kontrolle der gesamten theoretischen und praktischen Ausbildung einschließlich Prüfungsplanung;

2. Sicherung der inhaltlichen und pädagogischen Qualität der Ausbildung;

3. Auswahl der Einrichtungen, an denen die praktische Ausbildung durchgeführt wird, sowie die organisatorische und zeitliche Einteilung der Praktika;

4. Qualitätssicherung der Ausbildung einschließlich Kontrolle und Sicherung der im Rahmen der praktischen Ausbildung zu erwerbenden Kompetenzen im Sinne der Qualifikationsprofile und

5. Aufsicht über die Auszubildenden sowie Zuweisung dieser an die Praktikumsstellen.

§ 4 Abs. 1 und 2

(1) Die praktische Ausbildung umfasst 200 Stunden. Im Rahmen der praktischen Ausbildung sind die für die Ausübung der in § 3 Abs. 3 des NÖ Sozialbetreuungsberufegesetzes 2007, LGBL 9230–0, angeführten Tätigkeiten erforderlichen praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln.

(1) Die praktische Ausbildung umfasst 200 Stunden. Im Rahmen der praktischen Ausbildung sind die für die Ausübung der in § 3 Abs. 3 des NÖ Sozialbetreuungsberufegesetzes 2007 angeführten Tätigkeiten erforderlichen praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln.

(2) Die praktische Ausbildung ist in ambulanten, teilstationären und stationären Sozialhilfeeinrichtungen im Sinne des § 44 des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000, LGBL 9200–4, zu absolvieren. Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter hat die Koordination der praktischen Ausbildung und die Qualität des Praktikums sicherzustellen und der Praktikumsstelle den Ausbildungsstand der Praktikantinnen und Praktikanten bzw. deren besondere Fertigkeiten und Interessen mitzuteilen.

(2) Die praktische Ausbildung ist in ambulanten, teilstationären und stationären Sozialhilfeeinrichtungen zu absolvieren.

§ 7 Abs. 2

Die zu absolvierenden Ausbildungsmodule und die Anzahl der Unterrichtseinheiten für die theoretische Ausbildung sind in Anlage 3 näher geregelt. Die Dauer einer Unterrichtseinheit beträgt 45 Minuten.

Die Dauer einer Unterrichtseinheit der theoretischen Ausbildung beträgt 45 Minuten.

§ 7 Abs. 6

Maximal ein Drittel der Praktikumszeiten (abzüglich der Pflegehilfepraktika) kann in einem jeweils anderen Arbeitsfeld der sozialen Arbeit und Betreuung (auch als Auslandspraktikum) absolviert werden.

Maximal ein Drittel der Praktikumszeiten kann in einem jeweils anderen Arbeitsfeld der sozialen Arbeit und Betreuung (auch als Auslandspraktikum) absolviert werden.

§ 9 Abs. 2

Die zu absolvierenden Ausbildungsmodule und die Anzahl der Unterrichtseinheiten für die theoretische Ausbildung sind in Anlage 4 näher geregelt. Die Dauer einer Unterrichtseinheit beträgt 45 Minuten.

Die Dauer einer Unterrichtseinheit der theoretischen Ausbildung beträgt 45 Minuten.

§ 9 Abs. 6

Maximal ein Drittel der Praktikumszeiten (abzüglich der Pflegehilfepraktika) kann in einem jeweils anderen Arbeitsfeld der sozialen Arbeit und Betreuung (auch als Auslandspraktikum) absolviert werden.

Maximal ein Drittel der Praktikumszeiten kann in einem jeweils anderen Arbeitsfeld der sozialen Arbeit und Betreuung (auch als Auslandspraktikum) absolviert werden.

§ 13a Abs. 5 und 6

(5) Die Landesregierung darf für den Beruf

1. der Sozialen Alltagsbegleiterin oder des Sozialen Alltagsbegleiters die Absolvierung eines maximal viermonatigen,
2. der Heimhelferin oder des Heimhelfers die Absolvierung eines maximal einjährigen,
3. der Fachsozialbetreuerin oder eines Fachsozialbetreuers die Absolvierung eines maximal zweijährigen,
4. der Diplomsozialbetreuerin oder des Diplomsozialbetreuers die Absolvierung eines maximal dreijährigen Anpassungslehrganges oder die Ablegung einer Eignungsprüfung vorschreiben, wenn

a.

die bisherige Ausbildung sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von der nationalen Ausbildung gemäß §§ 10a, 11, 12 oder 13 NÖ SBBG 2007 unterscheiden, oder

b.

ein Sozialbetreuungsberuf im Sinne des § 2 NÖ SBBG 2007 im Herkunftsstaat nicht alle beruflichen Tätigkeiten des entsprechenden Sozialbetreuungsberufes nach § 2 NÖ SBBG 2007 nach nationalem Recht umfasst, und dieser Unterschied in einer besonderen Ausbildung besteht, die sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von

(5) Die Landesregierung darf für den Beruf

1. der Sozialen Alltagsbegleiterin oder des Sozialen Alltagsbegleiters die Absolvierung eines maximal viermonatigen,
2. der Heimhelferin oder des Heimhelfers die Absolvierung eines maximal einjährigen,
3. der Fachsozialbetreuerin oder eines Fachsozialbetreuers die Absolvierung eines maximal zweijährigen,
4. der Diplomsozialbetreuerin oder des Diplomsozialbetreuers die Absolvierung eines maximal dreijährigen Anpassungslehrganges oder die Ablegung einer Eignungsprüfung vorschreiben, wenn

a.

die bisherige Ausbildung sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von der nationalen Ausbildung gemäß §§ 10a, 11, 12 oder 13 NÖ SBBG 2007 unterscheiden, oder

b.

ein Sozialbetreuungsberuf im Sinne des § 2 NÖ SBBG 2007 im Herkunftsstaat nicht alle beruflichen Tätigkeiten des entsprechenden Sozialbetreuungsberufes nach § 2 NÖ SBBG 2007 nach nationalem Recht umfasst, und dieser Unterschied in einer besonderen Ausbildung besteht, die sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von

denen unterscheiden, die von dem Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis abgedeckt werden, den die antragstellende Person vorgelegt hat.

Fächer, die sich wesentlich unterscheiden (lit. a und b), sind jene Fächer, bei denen Kenntnis, Fähigkeiten und Kompetenzen eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs sind und bei denen die bisherige Ausbildung der antragstellenden Person wesentliche Abweichungen hinsichtlich des Inhalts gegenüber der nach §§ 10a, 11, 12 oder 13 NÖ SBBG 2007 sowie den Anlagen 1, 3, 4 und 5 dieser Verordnung jeweils geforderten Ausbildung aufweist.

(6) Die Landesregierung muss bei einer Vorschreibung gemäß Abs. 5 festlegen,

1. hinsichtlich des Anpassungslehrganges: den Inhalt und die Bewertung;

2. hinsichtlich der Eignungsprüfung: die Sachgebiete, die Gegenstand der Prüfung sein dürfen, wobei die Sachgebiete aufgrund eines Vergleichs zwischen der Ausbildung gemäß den Anlagen 1, 3 und 4 dieser Verordnung und der bisherigen Ausbildung der antragstellenden Person festzulegen sind.

Der Anpassungslehrgang bzw. die Eignungsprüfung sind an einer nach § 14 bewilligten Ausbildungseinrichtung zu absolvieren.

denen unterscheiden, die von dem Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis abgedeckt werden, den die antragstellende Person vorgelegt hat.

Fächer, die sich wesentlich unterscheiden (lit. a und b), sind jene Fächer, bei denen Kenntnis, Fähigkeiten und Kompetenzen eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs sind und bei denen die bisherige Ausbildung der antragstellenden Person wesentliche Abweichungen hinsichtlich des Inhalts gegenüber der nach §§ 10a, 11, 12 oder 13 NÖ SBBG 2007 sowie den Bestimmungen dieser Verordnung jeweils geforderten Ausbildung aufweist.

(6) Die Landesregierung muss bei einer Vorschreibung gemäß Abs. 5 festlegen,

1. hinsichtlich des Anpassungslehrganges: den Inhalt und die Bewertung;

2. hinsichtlich der Eignungsprüfung: die Sachgebiete, die Gegenstand der Prüfung sein dürfen, wobei die Sachgebiete aufgrund eines Vergleichs zwischen der Ausbildung gemäß den Bestimmungen des NÖ SBBG 2007 sowie dieser Verordnung und der bisherigen Ausbildung der antragstellenden Person festzulegen sind.

Der Anpassungslehrgang bzw. die Eignungsprüfung sind an einer nach § 14 bewilligten Ausbildungseinrichtung zu absolvieren.

7. Abschnitt

7. Abschnitt Ausbildungseinrichtungen

§ 14 Ausbildungseinrichtungen

(1) Ausbildungseinrichtungen dürfen nur aufgrund einer Bewilligung der Landesregierung geführt werden.

7. Abschnitt Ausbildungseinrichtungen

§ 14 Bewilligung

(1) Einrichtungen für die Ausbildung in Sozialbetreuungsberufen im Sinne des § 2 des NÖ Sozialbetreuungsberufegesetzes 2007 dürfen nur aufgrund einer Bewilligung der Landesregierung betrieben werden.

(2) Natürliche und juristische Personen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, sind für den Zeitraum von fünf Jahren ab rechtskräftiger Beendigung dieses Verfahrens vom Betrieb einer Ausbildungseinrichtung ausgeschlossen. Weiter ist eine natürliche Person vom Betrieb einer Ausbildungseinrichtung oder der Übernahme einer Funktion, mit der ein maßgeblicher Einfluss auf den Betrieb einer Ausbildungseinrichtung verbunden ist, ausgeschlossen, wenn diese Person außenvertretungsberechtigtes Organ eines Rechtsträgers war, über dessen Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, und seit der rechtskräftigen Beendigung dieses Verfahrens noch nicht fünf Jahre vergangen sind.

(2) Die Landesregierung hat die Ausbildungseinrichtungen für die Sozialen Alltagsbegleiterinnen oder Sozialen Alltagsbegleiter sowie Heimhelferinnen und Heimhelfer mit Bescheid zu bewilligen, wenn

1. die von ihnen angebotene Ausbildung den im 1a. Abschnitt oder 2. Abschnitt festgelegten Ausbildungsinhalten entspricht und an dieser Einrichtung nach bundesrechtlichen Vorschriften das Ausbildungsmodul „Unterstützung bei der Basisversorgung“ angeboten werden darf,
2. für die Vermittlung der Ausbildungsinhalte entsprechend fachlich und pädagogisch qualifiziertes Lehrpersonal sowie ein entsprechender Leiter bzw. eine entsprechende Leiterin zur Verfügung steht,
3. für die Ausbildung geeignete Räumlichkeiten sowie entsprechende Lehrmittel vorhanden sind und
4. die Möglichkeit der Fortbildung und Ergänzungsausbildung gewährleistet ist.

(3) Die Landesregierung hat die Ausbildungseinrichtungen für die Fach- oder Diplomsozialbetreuerinnen und Fach- oder Diplomsozialbetreuer in Niederösterreich mit Bescheid zu bewilligen, wenn

1. die von ihnen angebotene Ausbildung den im 3. bzw. 4. Abschnitt festgelegten Ausbildungsinhalten entspricht und an dieser Einrichtung nach bundesrechtlichen Vorschriften das Ausbildungsmodul „Unterstützung bei der Basisversorgung“ bzw. ein Pflegehilflehrgang angeboten werden darf, die von ihnen angebotene Ausbildung den im 3. bzw. 4. Abschnitt festgelegten Ausbildungsinhalten entspricht und an dieser Einrichtung nach bundesrechtlichen Vorschriften das Ausbildungsmodul „Unterstützung bei der Basisversorgung“ bzw. ein Pflegehilflehrgang angeboten werden darf,
2. für die Vermittlung der Ausbildungsinhalte entsprechend fachlich und pädagogisch qualifiziertes Lehrpersonal sowie ein entsprechender Leiter bzw. eine entsprechende Leiterin zur Verfügung steht,
3. für die Ausbildung geeignete Räumlichkeiten sowie entsprechende Lehrmittel vorhanden sind und
4. die Möglichkeit der Fortbildung und Ergänzungsausbildung gewährleistet ist.

(3a) Von der Landesregierung bewilligte Ausbildungseinrichtungen haben sicherzustellen, dass Personen, denen eine Eignungsprüfung gemäß § 13a Abs. 5 vorgeschrieben wurde, diese spätestens sechs Monate nach der ursprünglichen Entscheidung über die Vorschreibung ablegen können. Von der

(3) Rechtsträger, denen die Bewilligung für den Betrieb einer Ausbildungseinrichtung nach § 14a Abs. 6 oder § 14c Abs. 4 entzogen wurde, sind vom Betrieb einer Ausbildungseinrichtung für die Dauer von fünf Jahren ab Rechtskraft der Entziehung ausgeschlossen.

§ 14a Erteilung und Entzug der Bewilligung

(1) Die Landesregierung hat einem Rechtsträger die Bewilligung zum Betrieb einer Ausbildungseinrichtung für Soziale Alltagsbegleiterinnen und Soziale Alltagsbegleiter zu erteilen, wenn

1. kein Ausschlussgrund nach § 14 Abs. 2 und 3 gegeben ist,
2. die für die Abhaltung des theoretischen Unterrichts erforderlichen Räumlichkeiten und Lehrmittel sowie Sozialräume zur Verfügung stehen bzw. die erforderliche technische Ausstattung gegeben ist,
3. das für die theoretische Ausbildung erforderliche Lehrpersonal, welches hierzu fachlich und pädagogisch geeignet ist, vorhanden ist,
4. eine fachlich geeignete Ausbildungsleitung namhaft gemacht worden ist und
5. die Durchführung der Pflichtpraktika in geeigneten Sozialhilfeeinrichtungen nachweislich sichergestellt ist.

(2) Die Landesregierung hat einem Rechtsträger die Bewilligung zum Betrieb einer Ausbildungseinrichtung für Heimhelferinnen und Heimhelfer zu erteilen, wenn

1. kein Ausschlussgrund nach § 14 Abs. 2 und 3 gegeben ist,
2. der Rechtsträger am Ausbildungsstandort über eine Bewilligung zur Abhaltung des Ausbildungsmoduls „Unterstützung bei der Basisversorgung“ nach § 2 Abs. 2 der Gesundheits- und Krankenpflege-Basisversorgungs-Ausbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 281/2006 in der Fassung BGBl. II Nr. 3/2025, verfügt,
3. die für die Abhaltung des theoretischen Unterrichts erforderlichen Räumlichkeiten und Lehrmittel sowie Sozialräume zur Verfügung stehen bzw. die erforderliche technische Ausstattung gegeben ist,
4. das für die theoretische Ausbildung erforderliche Lehrpersonal, welches hierzu fachlich und pädagogisch geeignet ist, vorhanden ist,
5. eine fachlich geeignete Ausbildungsleitung namhaft gemacht worden ist und
6. die Durchführung der Pflichtpraktika in geeigneten Sozialhilfeeinrichtungen nachweislich sichergestellt ist.

(3) Die Landesregierung hat einem Rechtsträger die Bewilligung zum Betrieb einer Ausbildungseinrichtung für Fach-Sozialbetreuerinnen und Fach-Sozialbetreuer zu erteilen, wenn

1. kein Ausschlussgrund nach § 14 Abs. 2 und 3 gegeben ist,
2. der Rechtsträger am Ausbildungsstandort über eine

Landesregierung bewilligte Ausbildungseinrichtungen haben sicherzustellen, dass Personen, denen eine Eignungsprüfung gemäß § 13a Absatz 5 vorgeschrieben wurde, diese spätestens sechs Monate nach der ursprünglichen Entscheidung über die Vorschreibung ablegen können.

(4) Von der Landesregierung bewilligte Ausbildungseinrichtungen haben ihren Absolventinnen und Absolventen über die erfolgreiche Ausbildung, Fort- und Ergänzungsausbildung, Prüfungs- und Ausbildungsbestätigungen auszustellen.

(5) Ausbildungseinrichtungen unterliegen der Aufsicht der Landesregierung. Im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht steht der Landesregierung die Befugnis zu, diese Einrichtung durch von ihr befugte Organe in organisatorischer und fachlicher Hinsicht zu überprüfen. Zu diesem Zweck sind die ermächtigten Organe befugt, die Räumlichkeiten und sonstigen Anlagen einer Ausbildungseinrichtung zu betreten. Die Leiterin bzw. der Leiter der Ausbildungseinrichtung ist verpflichtet, der Landesregierung die zur Ausübung der Aufsicht notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(6) Das Ergebnis der Überprüfung ist der Ausbildungseinrichtung mitzuteilen.

(7) Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, so hat die Landesregierung die Behebung dieser Mängel binnen einer angemessenen Frist aufzutragen. Werden die festgestellten Mängel trotz Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht behoben, so ist die Bewilligung mit Bescheid zu entziehen.

Bewilligung zur Abhaltung einer Ausbildung in der Pflegeassistenz bzw. im Falle der Ausbildung im Schwerpunkt Behindertenbegleitung des Ausbildungsmoduls „Unterstützung bei der Basisversorgung“ nach § 2 Abs. 2 der Gesundheits- und Krankenpflege-Basisversorgungs-Ausbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 281/2006 in der Fassung BGBl. II Nr. 3/2025, verfügt,

3. die für die Abhaltung des theoretischen Unterrichts erforderlichen Räumlichkeiten und Lehrmittel sowie Sozialräume zur Verfügung stehen bzw. die erforderliche technische Ausstattung gegeben ist,

4. das für die theoretische Ausbildung erforderliche Lehrpersonal, welches hierzu fachlich und

pädagogisch geeignet ist, vorhanden ist,

5. eine fachlich geeignete Ausbildungsleitung namhaft gemacht worden ist und

6. die Durchführung der Pflichtpraktika in geeigneten Sozialhilfeeinrichtungen nachweislich sichergestellt ist.

(4) Die Landesregierung hat einem Rechtsträger die Bewilligung zum Betrieb einer Ausbildungseinrichtung für Diplom-Sozialbetreuerinnen und Diplom-Sozialbetreuer zu erteilen, wenn

1. kein Ausschlussgrund nach § 14 Abs. 2 und 3 gegeben ist,

2. der Rechtsträger am Ausbildungsstandort über eine Bewilligung zur Abhaltung einer Ausbildung in der Pflegeassistenz bzw. im Falle der Ausbildung im Schwerpunkt Behindertenbegleitung des Ausbildungsmoduls „Unterstützung bei der Basisversorgung“ nach § 2 Abs. 2 der Gesundheits- und Krankenpflege-Basisversorgungs-Ausbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 281/2006 in der Fassung BGBl. II Nr. 3/2025, verfügt,

3. die für die Abhaltung des theoretischen Unterrichts erforderlichen Räumlichkeiten und Lehrmittel sowie Sozialräume zur Verfügung stehen bzw. die erforderliche technische Ausstattung gegeben ist,

4. das für die theoretische Ausbildung erforderliche Lehrpersonal, welches hierzu fachlich und

pädagogisch geeignet ist, vorhanden ist,

5. eine fachlich geeignete Ausbildungsleitung namhaft gemacht worden ist und

6. die Durchführung der Pflichtpraktika in geeigneten Sozialhilfeeinrichtungen nachweislich sichergestellt ist.

(5) Eine Bewilligung nach Abs. 1 bis 4 kann unter Auflagen oder befristet erteilt werden.

(6) Die Bewilligung zum Betrieb einer Ausbildungseinrichtung im Sinne der Abs. 1 bis 4 ist zu entziehen, wenn ein Ausschlussgrund nach § 14 Abs. 2 oder 3 eingetreten ist oder eine oder mehrere Bewilligungsvoraussetzungen weggefallen sind.

§ 14b Betrieb

(1) Rechtsträger von Einrichtungen für die Ausbildung in Sozialbetreuungsberufen im Sinne des § 2 des NÖ Sozialbetreuungsberufegesetzes 2007 haben den

Ausbildungsbetrieb durch eine Ausbildungsordnung zu regeln.

(2) In der Ausbildungsordnung sind insbesondere nähere Regelungen über

1. das Verhalten sowie die Rechte und Pflichten der Auszubildenden im Rahmen der Ausbildung,
2. gerechtfertigte Abwesenheitsgründe und die mit dem Versäumen von Ausbildungszeiten verbundenen Folgen, wie insbesondere das Ausscheiden aus der Ausbildung,
3. die Unterbrechung der Ausbildung (z. B. Mutterschutz, Karenz, Präsenz- oder Zivildienst),
4. Maßnahmen zur Sicherheit der Auszubildenden und
5. Konsequenzen bei Pflichtverletzungen durch Auszubildende im Rahmen der Ausbildung und bei Verstößen gegen die Ausbildungsordnung festzulegen.

(3) Die Ausbildungsordnung ist vor Aufnahme des Ausbildungsbetriebs der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen. Wird die Genehmigung innerhalb von drei Monaten nicht bescheidmäßig versagt, so gilt sie als erteilt. Der erste und zweite Satz gelten für Änderungen der Anstaltsordnung sinngemäß.

(4) Die Genehmigung der Ausbildungsordnung ist gemäß Abs. 3 zu versagen, wenn diese

1. gegen Bestimmungen des NÖ Sozialbetreuungsberufegesetzes 2007 oder dieser Verordnung verstößt,
2. einem geordneten Ausbildungsbetrieb widerspricht oder
3. nicht der Erreichung der Ausbildungsziele dient.

(5) Rechtsträger von Ausbildungseinrichtungen haben über erfolgreich absolvierte Ausbildungen Zeugnisse bzw. sonstige Ausbildungs-
bestätigungen über erfolgreich absolvierte Einzelprüfungen oder Praktika auszustellen.

(6) Die für die Ausstellung der Zeugnisse erforderlichen Ausbildungsunterlagen sind vom Rechtsträger 50 Jahre ab Ablegung der Abschlussprüfung aufzubewahren. Im Falle des mangelnden Fortbestandes des Rechtsträgers sind diese Unterlagen der Landesregierung zur Aufbewahrung zu übermitteln, wobei die Aufbewahrungsfrist ebenfalls 50 Jahre ab Ablegung der Abschlussprüfung beträgt.

§ 14c

Aufsicht

(1) Einrichtungen für die Ausbildung in Sozialbetreuungsberufen im Sinne des § 2 des NÖ Sozialbetreuungsberufegesetzes 2007 unterliegen der Aufsicht der Landesregierung. Im Rahmen der Ausübung der Aufsicht sind die von der Landesregierung beauftragten Aufsichtsorgane befugt, die Räumlichkeiten einer Ausbildungseinrichtung zu betreten und beobachtend am theoretischen Unterricht und an den Abschlussprüfungen teilzunehmen. Der Rechtsträger und die außenvertretungsberechtigten Organe eines Rechtsträgers, der keine natürliche Person ist, sowie die Leiterin bzw. der Leiter der

Ausbildung sind verpflichtet, den Aufsichtsorganen die zur Ausübung der Aufsicht notwendige Einsicht in die Ausbildungsdokumentation zu ermöglichen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Aufsicht über Ausbildungseinrichtungen umfasst die Beurteilung, ob die Bewilligungsvoraussetzungen weiterhin gegeben sind sowie eine Prüfung, ob der Ablauf sowie die pädagogische Qualität der Ausbildung das Erreichen der Ausbildungsziele gewährleisten.

(3) Wenn im Rahmen der Ausübung der Aufsicht der Wegfall einer oder mehrerer Bewilligungsvoraussetzungen, die eine fachgerechte Ausbildung oder das Leben und die Gesundheit der Auszubildenden nicht unmittelbar gefährden, festgestellt wird, ist dem Rechtsträger der Einrichtung von der Landesregierung die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist aufzutragen. Sofern einer Verfahrensordnung nicht fristgerecht entsprochen wird oder der Wegfall einer oder mehrerer Bewilligungsvoraussetzungen, die eine fachgerechte Ausbildung oder die Gesundheit der Auszubildenden unmittelbar gefährden, festgestellt wird, ist ein Verfahren nach § 14a Abs. 6 einzuleiten.

(4) Werden im Rahmen der Ausübung der Aufsicht Mängel beim Ablauf oder der pädagogischen Qualität der Ausbildung festgestellt, so hat die Landesregierung die Behebung dieser Mängel innerhalb einer angemessenen Frist aufzutragen. Werden die festgestellten Mängel trotz Verfahrensordnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht behoben und ist weiterhin davon auszugehen, dass das Ausbildungsziel nicht erreicht werden kann, ist die Bewilligung zum Betrieb der Ausbildungseinrichtung zu entziehen.

§ 16

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die NÖ Heimhelfer-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung, LGBL 9230/1-0, außer Kraft.

- (1) §§ 1c Abs. 1, 1d Abs. 2, 2 Abs. 1, 3 Abs. 4 und 6, 4 Abs. 1 und 2, 7 Abs. 2 und 6, 9 Abs. 2 und 6, § 13a Abs. 5 letzter Satz und Abs. 6 Z 2, der Abschnitt 7 sowie die Anlagen 1 und 5 in der Fassung der Verordnung LGB. Nr. XX/XXXX treten am 1. September 2026 in Kraft. Die Anlagen 3 und 4 treten am 1. September 2026 außer Kraft. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnungsnovelle anhängige Ausbildungen in der Sozialen Alltagsbegleitung und in der Heimhilfe sind nach den bisher geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen.
- (2) Rechtkräftig erteilte Bewilligungen für Ausbildungseinrichtungen gelten als entsprechende Bewilligungen nach § 14a Abs. 1 bis 4.
- (3) Rechtsträger von bewilligten Ausbildungseinrichtungen haben die Einrichtungen an die Bestimmungen dieser

Verordnung anzupassen und die
Ausbildungsordnungen nach § 14b Abs. 1
und 2 bis spätestens 31. Dezember 2026 der
Landesregierung zur Genehmigung
vorzulegen.